

REGELSNITT A-B
M - 1:200

REGELSNITT C-D
M - 1:200

BEBAUUNGSPLAN (Batzung)
AN DER STRASSE NACH SITZERATH
FÜR DIE GEMEINDE
BIERFELD

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 20 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 21. Juni 1960 (Batzung) ist gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes durch die Sitzung des GEMEINDE-RATES vom 4. Juni 1963 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der GEMEINDE BIERFELD durch die Kreisbauverwaltung St. Wendel.

Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes.

- Geltungsbereich
- Art der baulichen Nutzung
- 2.1 zulässige Anlagen
- 2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 2.3 Baugestalt
- 2.4 zulässige Anlagen
- 2.5 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse
- 3.2 Grundflächenzahl
- 3.3 Gesch. Flächenzahl
- 3.4 Baumengenzahl
- 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- Bauweise
- Überbauten und nicht überbaute Grundstücke
- Stellung der baulichen Anlagen
- Mindestgröße der Baugrundstücke
- Ebenenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis DE Brückensohlsohlen)
- Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Überwiegend für die Bebauung mit Pendlern vorgesehenen Flächen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende wirtschaftliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
- Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- Verkehrsflächen
- Ebenenlage der einbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- Versorgungsflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauwerksgärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
- Flächen für Aufschüttungen, Abräumungen oder für die Gewinnung von Steinen, Bräun und anderen Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die zur Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines anderen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
- Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Einführung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gehäusen

LAUT PLAN

ALLEN WOHNGEBIET
BAUNUTZ-VERORDN. 42
KEINE

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Entnahme von
Entscheidungen über die Aufnahme der Bebauungspläne
gemäß des § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1960
nach der Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1960
§ 2 Abs. 2

LAUT ANLAGE

Entnahme von
Entscheidungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1960
in Verbindung mit § 2 des Bundesbaugesetzes zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1960
§ 2 Abs. 2

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Flächen, bei denen besondere bauliche Verordnungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Personumzug
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

ENTFÄLLT

Planzeichen-Erklärung

- | Planzeichen | Erklärung |
|-------------|-------------------------------|
| //// | Geltungsbereich |
| //// | Bestehende Gebäude |
| //// | Geplante Gebäude |
| //// | Bestehende Straßen |
| //// | Geplante Straßen |
| //// | Bestehende Grundstücksgrenzen |
| //// | Geplante Grundstücksgrenzen |
| //// | Baulinie |
| //// | Baugrenze |
| //// | Entwässerungsrichtung |
| //// | Baumengenzahl |
| //// | Geschosshöhe |

LAUT STRASSENPROJEKT

ENTFÄLLT

STROMLEITUNG (wird umgeleitet)

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN
AN DER STRASSE NACH SITZERATH
(IN DEN GEMEINDE STÜCKERN)
BIERFELD

NR.	M. 1:500
BBAR.	ST. WENDEL IM FEBRUAR 1962
GEZ.	BL.
GER.	Handwritten signature